

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des
Bundesministeriums der Justiz für ein

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Berlin, den 25.05.2023

Sonntags-Club e.V.
Greifenhagener Straße 28
13047 Berlin

sonntags | club

Einführung

Die Gründung des Sonntags-Club als emanzipatorische Selbstorganisation von queerenⁱ Menschen jährt sich 2023 zum 50. Mal. Von Anfang an waren trans*ⁱⁱ Menschen maßgeblich an dem Aufbau und dem Aktivismus des Clubs mit beteiligt. Diese Menschen wurden von der damaligen Gesellschaft und werden bis heute durch das sogenannte „Transsexuellengesetz“ (TSG) als psychisch krank definiert, wenn sie ihren Namen und Personenstand entsprechend ihrer Identität berichtigen lassen wollen. Aus dem Umfeld des Sonntags-Clubs kamen auch mehrere jener Verfassungsbeschwerden, welche die Unvereinbarkeit weiter Teile des TSG mit der grundgesetzlichen Unantastbarkeit der Menschenwürde feststellten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, als der Sonntags-Club, ausdrücklich die überfällige Abkehr von einem pathologisierenden, entwürdigenden und bevormundenden Verständnis von trans*, inter*ⁱⁱⁱ und nichtbinären^{iv} Identitäten und bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf.

Die Unzulänglichkeiten und der Reformbedarf des bislang geltenden TSG sind vielfach festgestellt worden, auf Bundesebene etwa in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts¹ oder via Beschluss des Bundesrats.² Es stellt daher einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar, dass das SBGG einem auf Selbstbestimmung fußenden Ansatz folgt und Menschen ihre geschlechtliche Identität^v vor dem Recht selbst bestimmen lässt. Diesem Umstand wird durch den vorgeschlagenen Prozess, der Abgabe einer einfachen Erklärung vor dem Standesamt - ohne Fremdbegutachtung, Rechnung getragen.

Wir schätzen die praktische Umsetzung im jetzigen Entwurf sehr, da dieses Vorgehen für die betroffenen Personen eine große Erleichterung bedeutet und ihnen unnötiges psychisches Leid erspart. Dass der Paradigmenwechsel zur Selbstbestimmung den Begutachtungszwang zur Personenstandsänderung beendet, ist aus menschenrechtlicher Perspektive sehr zu begrüßen. So hatte bereits 2017 ein Gutachten für die interministerielle Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität festgestellt, dass die Begutachtungspraxis nach überkommenen psychologischen Kriterien und auf oftmals zutiefst würdevertende Art erfolgt.³ Dem, nicht nur an dieser Stelle benannten, Reformbedarf wird mit dem SBGG nachgekommen.

¹ 1 BvR 938/81, 1 BvL 38/92, 1 BvL 303, 1 BvL 1/04, 1 BvL 10/05, 1 BvR 3295/07

² Drucksache 362/17, 04. Mai 2017

³ Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seite 11f, mwN; abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

Auch die weitere Vereinfachung des Änderungsverfahrens heißen wir gut. Vor Gericht zur eigenen Geschlechtsidentität vorzusprechen, ist für viele transidente^{vi} und nichtbinäre Personen eine besondere Stresssituation. Zusätzlich haben sich die Verfahren vor Gericht auch aus staatlicher Sicht als unnötig erwiesen, wie die geringen Ablehnungsquoten zeigen.⁴

Als zweite gravierende Konsequenz des Paradigmenwechsels befürworten wir stark die erstmalige gesetzliche Anerkennung nichtbinärer Geschlechtsidentitäten im SBGG, ohne den vormaligen Versuch, diese Anerkennung auf bestimmte Betroffenenengruppen (bspw. inter* Menschen) einzuschränken. Die Berichtigung der amtlichen Angaben entsprechend der tatsächlichen Identität wird vielen nichtbinären Menschen, die von den bisherigen Regelungen ausgeschlossen waren, ⁵weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht^{vii} zugehörig fühlen” bietet. Dazu gehören nichtbinäre Personen, wie auch genderqueere^{viii}, agender^{ix}, androgyne^x, genderfluide^{xi} und andere nicht-endocisgeschlechtliche^{xii} Personen, auf die wir uns im Weiteren in dieser Stellungnahme mit dem Begriff “nichtbinär” beziehen.

Ebenfalls begrüßen wir, dass sich in § 10 Absatz II SBGG ein klarer, gesetzlicher Anspruch auf die Änderung weiterer Dokumente, wie Leistungsnachweise, Arbeitsverträge, Urkunden und Ausweise, findet, was ebenfalls Erleichterungen für verschiedenste Situationen im öffentlichen und privaten Leben bedeuten wird.

Aus diesen Gründen befürworten wir, als die Vertretung des Sonntags-Clubs, unmissverständlich die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes, welches diesen Paradigmenwechsel verkörpert. In dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf vom 09.05.2023 finden sich jedoch einige Punkte wieder, welche aus unserer Sicht sowohl als Fachverband wie auch als Betroffene verbesserungsbedürftig sind, um das Prinzip der Selbstbestimmung für alle wirksam zu garantieren, um bestehende Diskriminierung abzubauen und zukünftigen Ausschlüssen vorzubeugen.

Zur Übersicht sind hier die von uns geforderten Änderungen aufgelistet. Die Forderungen sind jeweils in den genannten Abschnitten ausgeführt.

1. In § 3 SBGG sollten auch Jugendliche ab 14 Jahren die Änderung des Namens und Geschlechtseintrags ohne ihre Eltern erklären können. Ab 7 Jahren sollten Kinder die Änderung mit Zustimmung der Eltern selbst erklären können. (Abschnitt 1)
2. § 4 SBGG sollte so geändert werden, dass die Änderung unmittelbar nach Erklärung wirksam wird. (Abschnitt 2)
3. Die Einschränkung der Vornamenswahl bei Rückänderungen in § 5 Absatz 2 SBGG sollte ersatzlos gestrichen werden. (Abschnitt 3)

⁴ ebd. Seite 175ff

⁵ Dritte Option Beschluss BVerfGE 147, 1 - 30

4. Die Erwähnung des Hausrechts durch § 6 Absatz 2 sollte gestrichen werden. (Abschnitt 4)
5. Die Einschränkung der Wirksamkeit des Geschlechtseintrags bei der Bewertung von sportlichen Leistungen in § 6 Absatz 3 SBGG sollte ersatzlos gestrichen werden. (Abschnitt 4.2)
6. § 6 Absatz 4 SBGG sollte so geändert werden, dass der Zugang zu medizinischen Maßnahmen wirklich sichergestellt ist. (Abschnitt 4.3)
7. Der § 8 SBGG sollte so neugefasst werden, dass das Geschlecht von trans*, inter* und nichtbinären Personen anerkannt und nicht an der endocisgeschlechtlichen Norm festgehalten wird. (Abschnitt 6)
8. Der § 9 SBGG zur Wehrpflichtigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall sollte ersatzlos gestrichen werden. (Abschnitt 5)
9. § 11 SBGG sollte so angepasst werden, dass mindestens auch zeugungsfähige Personen die Elternschaft über § 1592 Nummern 1, 2 BGB erlangen können. Die geplante Reform des Abstammungsrechts sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. (Abschnitt 6)
10. Die Ausnahmen des in §§ 13, 14 SBGG geregelten Offenbarungsverbots sollten gestrichen werden. Falls den Betroffenen ein Schaden entstanden ist, muss es auch einfach möglich sein, Schadensersatzzahlung zu ihren Gunsten durchzusetzen. Außerdem muss gegen Missgernern und Deadnaming leichter vorgegangen werden können, selbst wenn es nicht zu einer Offenbarung kam. (Abschnitt 7)
11. § 4 Absatz 1 PaßG sollte so neugefasst werden, dass die Ausstellung eines vom amtlichen Geschlechtseintrag abweichenden Passes nicht einen weder männlichen noch weiblichen Geschlechtseintrag bzw. die ausschließliche Änderung des Vornamens durch das SBGG voraussetzt. Insbesondere sollte sie auch trans*, inter* und nichtbinären Personen offenstehen, die keine Änderung nach dem SBGG anstreben. (Abschnitt 8)
12. In den §§ 57, 58 PStG sollte es ermöglicht werden, den vorherigen Namen in der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunden nicht nur zu streichen, sondern diesen durch den neuen Namen zu ersetzen. (Abschnitt 9)
13. § 42 PStv sollte so neugefasst werden, dass allen Personen mit weiblichem bzw. männlichem Geschlechtseintrag auch die Eintragung "Mutter" bzw. "Vater" ermöglicht wird. Personen mit weder männlichem noch weiblichem Geschlechtseintrag und Personen, die nur den Namen nach dem SBGG geändert haben, sollten frei zwischen den drei möglichen Eintragungen wählen können. Der Eintrag "Elternteil" sollte allen ermöglicht werden. (Abschnitt 6)
14. Nicht-deutschen Staatsangehörigen sollten neben der Ausstellung auf die in Deutschland gültigen Angaben zusätzlich die Möglichkeit haben, dass staatliche und privatrechtliche Dokumente aus Deutschland auch auf den Namen und Geschlechtseintrag des Heimatlandes ausgestellt werden. (Abschnitt 10)
15. Die Entschädigung für alle Personen, denen durch das TSG oder die medizinische Praxis geschadet wurde, sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. (Abschnitt 11)
16. Neben der möglichen Änderung von Vornamen, sollten auch Nachnamen angepasst werden können, wenn diese geschlechtsspezifisch sind. (Abschnitt 12)

Inhaltsverzeichnis

1. Einschränkungen der Selbstbestimmung für minderjährige Personen und Menschen mit Betreuung.....	6
1.1 Kindeswohl und Anerkennung der geschlechtlichen und körperlichen Identität.....	6
1.2 Hürde der Zustimmung der Eltern bis zum 18. Lebensjahr macht Selbstbestimmung im Konfliktfall (fast) unmöglich.....	7
1.3 Alternative Regelung	7
2. Drei-monatige Wartezeit bis zur Wirksamkeit der Änderung.....	8
2.1 Folgen einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufschiebung der Änderung	8
2.2 Prozess der Namens- und Identitätsfindung.....	10
2.3 Keine gewonnenen Reflexionsmöglichkeiten.....	10
2.4 Bedenkzeit zur Verhinderung von Missbrauch durch endocisgeschlechtliche Personen?.....	10
2.5 Erfahrungen anderer Länder zeigen: Es braucht keine Bedenkzeit zum Schutz vor Missbrauch des Selbstbestimmungsgesetzes.....	11
2.6 Alternativer Regelungsvorschlag	11
3. Einschränkung der Namenswahl bei Rückänderung des Geschlechtseintrags.....	12
4. Einschränkungen der Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags.....	13
4.1 Verweis auf Frauenhäuser und Strafvollzüge ist irreführend und verkennt die Situation von trans*, inter* und nichtbinären Personen in diesen Kontexten	14
4.2 Die Bewertung sportlicher Leistungen	15
4.3 Wirkung im Bereich Gesundheitsversorgung.....	16
5. Wehrpflicht für trans* Frauen und nichtbinäre Menschen.....	17
6. Anerkennung der geschlechtlichen Identität von trans*, inter* oder nichtbinären Eltern.....	18
7. Offenbarungsverbot	21
7.1 Unzureichender Schutz von trans*, inter* und nichtbinären Menschen.....	21
7.2 Alternativer Regelungsvorschlag	23
8. Geschlechtseintrag im Pass	23
9. Nachträgliche Namensänderung auf Eheurkunden	25
10. Möglichkeiten zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag für nicht-deutsche Staatsangehörige ..	25
11. Entschädigung für durch das TSG geschädigte Personen und Entschädigung für inter* Menschen	26
12. Änderung von Nachnamen.....	28
13. Verschlechterung für inter* Menschen.....	28
14. Allgemeine Kritik	29

1. Einschränkungen der Selbstbestimmung für minderjährige Personen und Menschen mit Betreuung

(§ 3 SBGG Erklärungen Minderjährigen und Personen mit Betreuer)

Nach § 3 des SBGG-Entwurfs gilt für die Änderung des Namens und des Geschlechtseintrags keine Altersbeschränkung und es gibt keine zusätzlichen Hürden, wie beispielsweise zusätzliche psychologische Gutachten für minderjährige Personen. Wir begrüßen ausdrücklich die explizite Berücksichtigung von jungen trans*, inter* und nichtbinären Menschen sowie Volljährigen unter gesetzlicher Betreuung.

Der Entwurf sieht vor, dass für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren die gesetzlichen Vertreter*innen die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und Vornamens abgeben müssen. Für Jugendliche über 14 Jahren gilt, dass sie die Erklärung zwar selber abgeben können, sie aber die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen. Im Konfliktfall können Jugendliche beantragen, dass ein Familiengericht im Sinne des Kindeswohls über die Zustimmung entscheidet.

Wir wissen, dass Geschlechtsfindungsprozesse komplex sind, und wie andere Identitätsfindungsprozesse auch mit Unsicherheiten und Befürchtungen verbunden sind. Trans*, inter* und nichtbinäre Jugendliche wünschen sich, in ihrer Geschlechtsidentität ernst genommen zu werden, dass ihnen zuge-
traut wird eigene Entscheidungen zu treffen und dass sie dabei zugewandte Unterstützung erfahren.⁶ Denn entgegen medial verbreiteter Stereotype ist es so, dass viele trans* und genderdiverse^{xiii} Jugendliche wissen, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen oder es bis in die frühe Pubertät feststellen.⁷

1.1 Kindeswohl und Anerkennung der geschlechtlichen und körperlichen Identität

Der gesetzlichen Regelung zur offiziellen Anerkennung ihres Namens und Geschlechtseintrags kommt in der Zentrierung des Kindeswohls eine entscheidende Rolle zu: Wir gehen davon aus, dass die staatliche Anerkennung ihrer Identität im positiven Sinne prägt, welche Erfahrungen sie in der Schule, Sportvereinen, an Ausbildungsplätzen, beim Reisen oder in privaten Kontexten machen. Wenn der von ihnen genutzte Name, ihre Fremdwahrnehmung nicht mit ihren Ausweisdokumenten

⁶ Yan Zirke (Bundesverband Trans*, Jugendprojekt ‚Trans* – ja und?!‘), Kurzvorstellung der Studie WirRedenMit, einsehbar unter <https://www.bundesverband-trans.de/publikationen/selbstbestimmung-bei-minderjaeh-rigen/> (ab 45:06 min)

⁷ Siehe Claudia Krell, Kerstin Oldemeier, I am what I am? – Erfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans* und queeren Jugendlichen in Deutschland, verfügbar unter <https://elibrary.utb.de/doi/pdf/10.3224/gender.v8i2.23733>

übereinstimmen, entsteht häufig ein großer psychischer Leidensdruck, der dadurch verstärkt wird, dass sie immer wieder in Situationen geraten, in denen sie sich outen^{xiv} und erklären müssen. Im Vergleich zu volljährigen Personen, ist dabei zu beachten, dass sich Kinder und Jugendliche in vielen Kontexten in Situationen befinden, in denen sie über ihre Teilnahme und die Gestaltung des Raumes nicht oder nur eingeschränkt entscheiden können. Diese Hierarchie erschwert auch den Umgang mit Unwissenheit, Diskriminierung und Abwertung - die trans*, inter* und nichtbinären Menschen allen Alters noch häufig erfahren. Sowohl ganz praktisch im Alltag der Kinder und Jugendlichen als auch in seiner Signalwirkung schätzen wir die rechtliche Anerkennung als einen der wichtigsten Hebel für den Schutz von trans*, inter* und nichtbinären Kindern und Jugendlichen vor Diskriminierung ein.

1.2 Hürde der Zustimmung der Eltern bis zum 18. Lebensjahr macht Selbstbestimmung im Konfliktfall (fast) unmöglich

Dass es vor diesem Hintergrund bis zum 18. Lebensjahr der Unterstützung der gesetzlichen Vertreter bedarf, finden wir eine nicht zu rechtfertigende Hürde und Bevormundung, denn nicht alle Eltern sind unterstützend. Dies würde bedeuten, dass gerade einer besonders schutzbedürftigen Gruppe, trans*, inter* und nichtbinären Kindern und Jugendlichen, die vom Gesetz versprochene Selbstbestimmung verwehrt wird. Eltern tragen nach § 1626 Absatz 1 BGB die Pflicht, bestmöglich für ihr Kind zu sorgen und haben das "natürliche Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder" (Art. 6 GG). Hier könnte es also zu Konflikten zwischen trans*, inter* und nichtbinären Kindern und Eltern kommen, welche die Identität und den Wunsch ihrer Kinder in Frage stellen.

In diesem Fall sieht das Gesetz die Möglichkeit des Einschaltens des Familiengerichts vor. Wir denken, dass dies in der Praxis eine extrem hohe Hürde darstellt, da der eigenständige Kontakt mit dem Familiengericht und bürokratischen Anträgen für viele Jugendliche völlig neu und überfordernd sein wird. Außerdem ist anzunehmen, dass viele Kinder eine weitere Eskalation einer wahrscheinlich bereits angespannten Beziehung zu ihren Eltern (auf welche die Kinder sozial, emotional, ökonomisch in der Regel angewiesen sind) befürchten müssten und sie sich deswegen nicht für diesen Weg entscheiden.

Die geschlechtliche Identität und der eigene Name sind sehr persönliche Aspekte, über die nur ein Mensch selbst Auskunft geben und in ihrer Repräsentation nach außen bestimmen kann. Die Verwirklichung dieser Selbstbestimmung ist das zentrale Ziel, welches auch für junge Menschen bestmöglich umgesetzt werden muss.

1.3 Alternative Regelung

Die Religionsmündigkeit ab 14 Jahren ist ein Beispiel dafür, dass Jugendliche in einer sehr persönlichen und womöglich weitreichenden Frage, unabhängig von ihren Eltern - und im Zweifelsfall auch gegen die Wünsche ihrer Eltern - entscheiden können. Für das Bekenntnis zu einer Religion wird keine

Zustimmung benötigt und wir halten den gleichen Weg in Bezug auf die Änderung des Namens und des Personenstands für richtig. Das heißt, dass Jugendliche ab 14 Jahren das SBGG vollumfänglich nutzen können sollten. Kinder ab 7 Jahren sollten ihr Geschlecht mit der Zustimmung ihrer Eltern selbst erklären und dabei durch trans*, inter* und nichtbinär sensible Beratungsstellen unterstützt werden können.

2. Drei-monatige Wartezeit bis zur Wirksamkeit der Änderung

(§ 4 SBGG Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung)

Unter verschiedenen Gesichtspunkten, welche in diesem Absatz ausgeführt werden, empfinden wir die dreimonatige Wartezeit bis zum Wirksamwerden der Änderungen durch Eintrag ins Personenstandsregister nach § 4 SBGG als entmündigend.

Auch im Kontext der deutsch-deutschen Geschichte gewinnt die spezifische Dauer von drei Monaten bis zum Eintritt der Wirksamkeit eine schmerzhaft bedeutung. Zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und vor der Möglichkeit einer medizinischen Transition^{xv} mussten drei Monate Wartezeit in der Psychiatrie verbracht werden. Bürger*innen, die in der DDR aufgewachsen sind, die Zwangspsychiatisierung selber durchleben mussten oder als Teil der LSBTIQ+ Gemeinschaft von dieser Praxis wussten, werden schmerzhaft daran und die zugrundeliegenden pathologisierenden Ansichten zu „Transsexualisten“⁸ erinnert. Das SBGG ist die Abkehr von den veralteten Wertungen des TSG, gleichsam sollte eine Abkehr von der „Verfügung zur Geschlechtsumwandlung von Transsexualisten“ und ihrer kontrollierenden, menschenverachtenden Praxis⁹ erfolgen.

2.1 Folgen einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufschiebung der Änderung

Wie bereits im Absatz zur Lage minderjähriger Personen beschrieben, erleben trans*, inter* und nichtbinäre Personen, deren Geschlechtseintrag nicht zur eigenen Lebensrealität passt, verschiedene Schwierigkeiten in allen Situationen, in denen ein Identitätsnachweis gefordert ist.

Dies betrifft vielfältige Lebensbereiche:

- Erfahrungen minderjähriger trans* und nichtbinärer Personen in der Schule (z.B. bei Zeugnissen),
- Vorlage von Geburtsurkunden durch trans*, inter* und nichtbinäre Eltern, die ihre Kinder in Kindergärten oder Schulen anmelden,
- Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes mit Leistungsnachweisen,

⁸ Siegfried Schnabel, Mann und Frau intim. Fragen des gesunden und gestörten Geschlechtslebens, Berlin, 18. Auflage 1990, ISBN 3-333-00471-2, S. 310f

⁹ Siehe diesbezüglich einen Beitrag von Dr. Ulrike Klöppel, abrufbar <http://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/11667>

- Jobsuche,
- verschiedene, konkrete Hürden, möglicherweise Auseinandersetzungen am Arbeitsplatz,
- Abschluss vielfältiger Verträge,
- Verwirrung, wenn die im Wartezimmer aufgerufenen Person oder einen Anruf beantwortende Person nicht den Erwartungen des Namens entspricht,
- Identitätskontrollen bei Reisen,
- politische Aktivität in der Wahlstube, als Mitglied eines Vereins oder bei der Anmeldung einer Demonstration,
- Zahlen mit einer EC-Karte,
- Beantworten der Frage "könnte ich 'Ihren Mann'/'Ihre Frau' sprechen?".

Für genau diese Situationen sind trans*, nichtbinäre und inter* Personen auf die Anpassung der Vornamen und des Geschlechtseintrags angewiesen. Je nach dem, in welcher Lebensphase sich eine Person befindet, können drei Monate dabei ein kritischer Zeitraum sein. Verglichen mit der Länge eines Schuljahrs oder Semesters sind drei Monate eine massive Frist. Immer wieder kommt es bei der aktuellen Rechtslage vor, dass Krankenkassen vor Bewilligung essentieller transitionsbezogener Gesundheitsversorgung nach Gutachten oder Nachweisen einer Personenstandsänderung fragen. Zugang zu dieser Versorgung kann für Menschen mit hohem Leidensdruck durch Geschlechtsdysphorie lebenswichtig sein. Für jüngst volljährige Menschen, die aufgrund Ablehnung ihrer Eltern erst ab 18 Jahren eine Änderung anstreben können, wären drei weitere Monate bei der Suche einer Erstausbildung ein massives Hindernis.

Zusätzlich werden besonders viele Anträge nach dem TSG in Ballungszentren gestellt, in denen aufgrund des hohen generellen Arbeitsaufkommens weitere Fristen de facto durch ein Warten auf Termine bevorstehen. Eine Zeit des Wartens auf das Wirksamwerden einer, über lange Zeit angestrebten, Änderung hindert uns daran, diesen Schwierigkeiten zu begegnen und selbstbestimmt, authentisch leben zu können.

Die Überlegungsfrist stellt eine Verschlechterung für inter* Personen dar, entspricht nicht gängigen Regelungen in ähnlichen Bereichen und kann ihren intendierten Zweck nicht erfüllen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass das SBGG in dieser Hinsicht eine Verschlechterung der Rechtslage für inter* Menschen darstellt. Sie können momentan nach § 45b PStG Namen und Personenstand mit sofortiger Wirkung ändern - was ihrem vom Bundesverfassungsgericht im Dritte-Option Beschluss (BVerfGE 147, 1 - 30) verbrieften Recht auf die Anerkennung der geschlechtlichen Identität entspricht.

Neben den bereits dargelegten Gründen möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass andere, weitreichende Entscheidungen, wie eine Eheschließung - welche ebenfalls eine Namensänderung zur Folge hat und sich erheblich auf den Kern der Privatsphäre auswirkt - nicht mit einer Verzögerung der Wirksamkeit verbunden sind.

2.2 Prozess der Namens- und Identitätsfindung

Bevor trans*, inter* oder nichtbinäre Personen Namensänderungen anstreben, ist es notwendig, die neuen Namen und/oder Pronomen erst zu wählen. Wie dieser Prozess abläuft oder wie lange er dauert, ist dabei von Person zu Person unterschiedlich - ob es um Abstimmung mit der Geburts- oder gewählten Familie, ein stückweises Outing, in dem Personen verschiedene Namen erproben, einen therapeutisch betreuten Verlauf oder die Annahme eines (Spitz-) Namens aus Kindertagen geht: all diesen Prozessen ist gemeinsam, dass es sich um eine erprobte und lange überlegte Wahl handelt. Allein um sich an die Ansprache mit dem gewählten Namen zu gewöhnen, haben Personen bereits Zeit in ihre Namenswahl investiert. Vor diesem Hintergrund ist ein Übereilungsschutz schlicht nicht notwendig. Mehr noch läuft eine festgelegte, nicht an den individuellen Kontext angepasste Zeitspanne, in der die Änderung von Namen und Personenstand noch nicht gültig ist, dem Gedanken eines Selbstbestimmungsgesetzes zuwider.

2.3 Keine gewonnenen Reflexionsmöglichkeiten

Darüber hinaus: die Regelung kann ihren vorgesehenen Zweck nicht erfüllen. Solange die Änderungen nicht wirksam sind, kann der neue Name oder Personenstand nicht weitergehend erprobt werden. Zur Dokumentation verpflichtete Stellen oder Vertragspartner, wie Versicherungen, Arbeitgebende, Schulen, Ausbildungsstätten, Banken, Vereine oder sonstige juristische Personen sind an einer der Rechtslage entsprechenden, Dokumentation interessiert oder verpflichtet und werden hinterlegte Namen nicht bis zum Ende der Frist ändern. Auch Ablehnung dieser Stellen oder Diskriminierung im Alltag kann nicht mit dem Verweis auf die neuen Personaldokumente begegnet werden. Personen mit nach dem Selbstbestimmungsgesetz geänderten Angaben befinden sich während der drei Monate also in derselben Lage wie vor der Änderungshandlung: in Sphären, in denen sie geoutet sind, wurden sie bereits mit dem richtigen Namen und Pronomen angesprochen, in anderen Kontexten dürfen diese noch nicht geändert werden oder es besteht kein neuer Grund. Wie soll also der Zweck, ein Bereuen der Änderung zu verhindern, vor deren Eintritt erprobt werden? Damit ist die Frist aus § 4 Satz 1 SGG von drei Monaten bis zum Wirksamwerden der Personenstandsänderung nicht zum Erreichen des Ziels einer Bedenkzeit geeignet.

2.4 Bedenkzeit zur Verhinderung von Missbrauch durch endocisgeschlechtliche Personen?

Vielmehr scheint es bei dieser Regelung auch darum zu gehen, zu verhindern, dass endocisgeschlechtliche Personen ihren Personenstand kurzerhand ändern, um vermeintliche Vorteile eines Geschlechtseintrags auszunutzen, wie zum Beispiel eine Frauenquote oder den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen. Das ist jedoch ein hypothetisches Problem, denn in vielen Bereichen spielt der Geschlechtseintrag in der Praxis keine Rolle, wie beim Zugang zu geschlechtsspezifischen Toiletten. Auch die sozialen Kosten und der bürokratische Aufwand einer Personenstandsänderung machen es

sehr unwahrscheinlich, dass endocisgeschlechtliche Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden - insbesondere, da nach dem Entwurf des SBGG, Name und Personenstand erst nach einem Jahr erneut geändert werden können.

2.5 Erfahrungen anderer Länder zeigen: Es braucht keine Bedenkzeit zum Schutz vor Missbrauch des Selbstbestimmungsgesetzes

Zur Entkräftung des Arguments, die Wartefrist diene dem Schutz vor Missbrauch des SBGG, möchten wir uns auf die Begründung des Referentenentwurfs selbst beziehen. Dort wird Bezug genommen auf eine Studie der Nichtregierungsorganisation Transgender Europe (TGEU), welche feststellt, dass Wartezeiten in anderen Ländern unüblich sind und dass vergleichbare Selbstbestimmungsgesetze nicht missbraucht wurden, um zu betrügen, zu täuschen oder sonstige Straftaten zu begehen. Auch die geringe Anzahl der mehrmaligen Änderungen weist darauf hin, dass es hier nicht zu Missbrauch in relevantem Umfang gekommen ist. Zur selben Einschätzung kommt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem Gutachten von 2016.¹⁰ Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine zusätzliche Hürde eingebaut wird, obwohl weder empirische Evidenz noch eine logische Erklärung dies rechtfertigt.

2.6 Alternativer Regelungsvorschlag

Aus diesen Gründen fordern wir, die Regelung zur Wartezeit bis zum Wirksamwerden zu streichen und dahingehend § 4 SBGG auf "Die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen wird unverzüglich nach der Erklärung gemäß § 2 im Personenstandsregister eingetragen und wirksam." zu kürzen.

Um dem formulierten Zweck der Norm gerecht zu werden, schlagen wir daher vor, die Eintragung in das Personenstandsregister sofort schwebend wirksam werden zu lassen - vorbehaltlich, dass innerhalb von drei Monaten keine schriftliche Rücknahme erfolgt. Sofern doch eine Rücknahme erfolgt, müsste die erklärende Person die Kosten des Mehraufwands der Verwaltung tragen. Während der Phase schwebender Wirksamkeit könnte etwa eine Wirkung für die Besetzung von Gremien entfallen, wobei diese nach aktuellem Stand des SBGG ohnehin abweichend geregelt werden kann. Auf diese Weise hätte die erklärende Person die tatsächliche Möglichkeit, den geänderten Eintrag zu erproben und so ein Bereuen tatsächlich auszuschließen.

¹⁰ Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & Bundesministeriums der Justiz (2023), Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften, S. 24

Zuvorderst befürworten wir aber die gesamte Streichung der Wartefrist und Neuformulierung des § 4 SBGG. Dahingehend verweisen wir darauf, dass Personen bereits nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2. SBGG versichern, sich der Tragweite der Entscheidung bewusst zu sein und als mündige Bürger*innen in einer Entscheidung über den eigenen Personenstand keinen weiteren Übereilungsschutz benötigen.

3. Einschränkung der Namenswahl bei Rückänderung des Geschlechtseintrags

(§ 5 SBGG Sperrfrist; Vornamensbestimmung bei Rückänderung)

Wir halten die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 SBGG, dass bei einer Rückänderung nur der frühere Vorname angenommen werden kann, für unnötig und problematisch. Es ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die Einschränkung erfüllt.

Viel mehr geht die Beschränkung von der Annahme aus, dass eine Rückänderung des Geschlechtseintrages zwangsläufig bedeutet, dass auch das Geschlecht zum früheren identisch ist. Das entspricht nicht der gelebten Realität von trans*, inter* und nichtbinären Personen, denn die durch den Gesetzgeber vorgegebenen vier möglichen Geschlechtseinträge sind nur eine Annäherung an die geschlechtliche Vielfalt von Menschen.

In verschiedenen Fällen würde die Beschränkung der Vornamenswahl bei Rückänderungen im Widerspruch zum Geschlecht der betroffenen Person stehen.

So wählen einige nichtbinäre Personen einen der binären Geschlechtseinträge zusammen mit einem geschlechtsneutralen Namen, da dies ihrem Geschlecht am besten entspricht. Dies kann natürlich auch nötig sein, wenn eine nichtbinäre Person im Zuge der Entwicklung der geschlechtlichen Selbstwahrnehmung zu einem früheren binären Geschlechtseintrag zurückkehrt.

Und auch der Fall der sehr seltenen Detransition¹¹ resultiert meistens¹² aus den Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen einer Person. Der Prozess einer Detransition und die damit möglicherweise verbundene Annahme eines ursprünglichen Geschlechtseintrags hat dann das Ziel, den permanenten Angriffen und der Ausgrenzung zu entgehen, auch wenn das Geschlecht der Betroffenen gleichgeblieben ist. Dabei kann es sein, dass Betroffene einen geschlechtsneutralen Namen annehmen

¹¹ Adamietz/Bager im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Seiten 175ff; abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

¹² Siehe für die Auswertung verschiedener Studien den folgenden Beitrag der dgti, abrufbar unter <https://dgti.org/2022/09/28/jenny-wilken-detransition-fakten-und-studien-9-2-2022/>

wollen. In beiden Fällen wird die Wahl des zum Geschlecht passenden Namens durch die in § 5 Absatz 2 SBGG vorgesehenen Einschränkungen unmöglich gemacht oder stark erschwert.

Auch sind diese Situationen nicht zwangsläufig durch die Ausnahmeregelungen abgedeckt, da diese nur aus schwerwiegenden Gründen möglich sein sollen und vor den Standesbeamten gerechtfertigt werden müssen. Im Hinblick auf die Abschaffung der Gutachtenpflicht im TSG und dem Ziel der geschlechtlichen Selbstbestimmung wäre es folgerichtig, eine Pflicht zur Rechtfertigung auch hier nicht aufrecht zu erhalten, denn die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsidentität ist ein zutiefst persönlicher Vorgang und diesen vor fremden Personen darzulegen eine ausgesprochen unangenehme Erfahrung. Weiterhin stellt die Regelung eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 45b PStG dar, obwohl bei diesem keine Probleme aufgetreten sind.

Wir fordern daher, dass der § 5 Absatz 2 ersatzlos gestrichen wird.

4. Einschränkungen der Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags

(§ 6 SBGG Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen)

Der § 6 SBGG regelt die Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und soll auf Bereiche verweisen, in denen Zugänge unabhängig vom Geschlechtseintrag geregelt werden sollen (§ 6 SBGG Abs. 2-4). Die Stoßrichtung insbesondere des zweiten und dritten Absatzes scheint zu sein, dass trans*, inter* und nichtbinäre Personen trotz geändertem Geschlechtseintrag anders als endocisgeschlechtliche Personen behandelt werden können sollen, wozu wir uns im Folgenden kritisch positionieren möchten.

Zunächst gilt es anzumerken, dass der Verweis auf die Gültigkeit des Hausrechts sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes keinen Regelungsgehalt aufweist und daher an dieser Stelle nicht notwendig oder sachgemäß ist, weswegen wir die Streichung des § 6 Absatz 2 des SBGG fordern. Neben formal-juristischer Kritik, scheint es keine fundierte Grundlage für den Verweis auf die Gültigkeit des Hausrechts zu geben; insbesondere mangelt es an rechtlicher und praktischer Relevanz im Bereich der Frauenhäuser und Strafvollzugsanstalten. Problematisch insbesondere in ihrer Signalwirkung sind auch die Beispiele von Saunen, Umkleidekabinen und Toiletten im Begründungstext, was nachstehend erläutert wird.

Im Kontext von endocisgeschlechtlicher Normativität und transfeindlichen^{xvi} Erzählungen müssen wir damit rechnen, dass die Affirmation des Hausrechts die Verantwortlichen von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen ermutigen könnte, trans*, inter* und nichtbinäre Personen auszuschließen. Es wird hier eine diskriminierende Hierarchie hergestellt, beispielsweise zwischen Personen, die sich "üblicherweise" in einer Sauna aufhalten und trans*, inter* und nichtbinären Personen, die nicht allein auf Grund ihres Geschlechtseintrags einen Anspruch auf Zugang zu diesen Räumen geltend machen können.

Geht es dem Gesetzgeber darum, eine Handhabe für endocisgeschlechtliche Männer zu finden, die mit nicht wahrheitsgemäßem Geschlechtseintrag mit übergriffigen Absichten in Frauenräume eindringen könnten, oder ist der vorliegende Ansatz ganz offen, dass “normale” Frauen in geschlechtsspezifischen Räumen vor trans* Frauen und nichtbinären transfemininen Menschen geschützt werden sollen?

Die gelebte Erfahrung von trans* Frauen^{xvii} und transweiblichen Menschen sowie einigen inter* Frauen ist jedoch, dass sie sich aus Angst vor Diskriminierung kaum in “Frauenräume” trauen und ihnen damit der Zugang zu Räumen, die einen Schutz vor patriarchaler, sexistischer Gewalt bieten, fehlt. Die Konsequenz ist, dass sie häufig gar keine Räume für sich finden, da sie sowohl in cis-weiblichen wie auch cis-männlichen Räumen mit Gewalt und Diskriminierung rechnen müssen. Diese Dynamik zeigt sich auch im Kontext von Männer- und Frauentoiletten und Umkleiden und führt dazu, dass trans*, inter* und nichtbinäre Menschen bestimmte Orte, wie Schwimmbäder oder Sportangebote nicht ohne Angst vor Gewalt und Diskriminierung nutzen können und mitunter deswegen darauf verzichten. Durch §6 Absatz 2 SBGG und die entsprechenden Begründungstexte wird das Vorurteil aufgegriffen und damit weiter verankert, dass trans* Frauen und transweibliche Menschen “verkleidete Männer” und gewaltvoll wären, denn es wird gesagt, dass ein “sachlicher Grund” wie der “Schutz der Intimsphäre” den Ausschluss von trans*, inter* oder nicht-binären Menschen rechtfertigen würde – ganz so als sei klar, wer hier vor wem geschützt werden müsste.

Im Sinne des Schutzes vor Diskriminierung und der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben liegt es in der staatlichen Verantwortung, gesellschaftlich verankerte Vorurteile gegenüber trans*, inter* und nichtbinären Menschen durch Bildung und Aufklärung abzubauen – der Verweis auf die Schutzbedürfnisse von insbesondere endocisgeschlechtlichen Frauen im Kontext der Anerkennung der geschlechtlichen Identität von trans*, inter* und nichtbinären Menschen bewirkt das Gegenteil. Wir sehen die Bekämpfung von sexistischer und patriarchaler Gewalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht gegen die Teilhabe von trans*, inter* und nichtbinären Personen ausgespielt werden darf.

4.1 Verweis auf Frauenhäuser und Strafvollzüge ist irreführend und verkennt die Situation von trans*, inter* und nichtbinären Personen in diesen Kontexten

Der in der Begründung ausgeführte Bezug des Hausrechts auf Frauenhäuser und Strafvollzüge ist fachlich nicht gerechtfertigt, denn hier wirken jeweils andere Mechanismen als die des privatrechtlichen Hausrechts: zum einen sind es fachliche Entscheidungen zur Ermöglichung von Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, zum anderen sind es die auf Landesebene wirkenden Strafvollzugsgesetze. Der Verweis an dieser Stelle führt erneut zur Reproduktion transmisogener Mythen, während der Schutz von trans*, inter* und nichtbinären Menschen im Strafvollzug und vor geschlechtsspezifischer

scher Gewalt nicht thematisiert wird. In beiden genannten Bereichen gehören trans*, inter* und nichtbinäre Menschen zu besonders vulnerablen Personengruppen und zu ihrem Schutz benötigt es neben Aufklärung der Mitarbeitenden auch spezifische Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Zufluchtshäuser für trans*, inter* und nichtbinäre Menschen.

4.2 Die Bewertung sportlicher Leistungen

Nach § 6 Absatz 3 SBGG soll es ebenfalls möglich sein, die Bewertung sportlicher Leistungen im Schulsport und bei Sporttests unabhängig vom Geschlechtseintrag zu bewerten. Im Verhältnis zu den Zielen des Schulsports und von Sporttests, ist diese Hervorhebung der Möglichkeit der Missachtung des Geschlechtseintrags nicht zu rechtfertigen, sodass wir die ersatzlose Streichung des Absatz 3 fordern. Er unterminiert das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und hätte möglicherweise gravierende praktischen Konsequenzen für trans*, inter* und nichtbinäre (junge) Menschen.

Als Beispiel für einen sportlichen Wettbewerb im Schulkontext lassen sich die Bundesjugendspiele heranziehen, die als verbindlicher Wettbewerb für Schüler*innen bis zur 10. Klasse nahezu alle jungen Menschen betreffen. Sie sprechen laut Beschluss der KMK (1979/2013)¹³ "durch ihren pädagogischen Ansatz, ihre Breitensportlich orientierte Ausprägung und ihr differenziertes inhaltliches Angebot (...) alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen an.“ Vor dem Hintergrund des Breitensports und der gewünschten Ansprache aller Schüler*innen, muss eine diskriminierungsfreie Teilnahme von trans*, inter* und nichtbinären Schüler*innen gewährleistet werden, in der ihre geschlechtliche Selbstbestimmung umgesetzt wird.

Viele trans*, inter* und nichtbinäre Kinder und Jugendliche entwickeln eine Abneigung gegen Sportunterricht gerade wegen der sichtbaren und organisatorisch umgesetzten Einordnung der Schüler*innen in zwei Geschlechtergruppen. Wenn Schüler*innen in der Schule im Allgemeinen geoutet sind, bedeutet das für die meisten unterstützende aber in der Regel auch verletzend, ermüdende oder ablehnende Erfahrungen. Wenn Sportlehrer*innen die geschlechtliche Selbstbestimmung der Schüler*innen in Frage stellen oder ihre Wünsche diesbezüglich ablehnen, würde das für Schüler*innen bedeuten sich zwischen der Einordnung in eine falsche Kategorie und dem Rückzug aus dem Sportunterricht zu entscheiden. Wenn trans*, inter* oder nichtbinäre Schüler*innen geoutet sind, entspräche ein solches Vorgehen durch Lehrkräfte außerdem einer quasi öffentlichen Infragestellung ihrer Identität, was Mitschüler*innen einen Anlass für Mobbing geben oder sie ermutigen könnte, das Geschlecht der jungen Person ebenfalls in Frage zu stellen.

In der gemeinsamen Erklärung der Präsidentin der Kultusministerkonferenz, des Präsidenten des Deutschen Sportbundes und des Vorsitzenden der Sportministerkonferenz über "Die Bedeutung des

¹³ Abrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_10_26-Bundesjugendspiele.pdf

Schulsports für lebenslanges Sporttreiben¹⁴ wird deutlich, dass Sport als einziges Bewegungsfach zentral für eine ganzheitliche Persönlichkeitserziehung ist, Werte wie Fairness, Teamgeist oder Leistungsfähigkeit vermittelt und zu lebenslangem Sporttreiben motivieren soll. Zur Orientierung am Kindeswohl und zur Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts müssen trans*, inter* und nichtbinäre Kinder (im Falle von zwei-geschlechtlich getrennten Unterrichts- oder Wettkampfformaten) in der Kategorie teilnehmen können, die ihnen entspricht. Dass § 6 Absatz 3 SBGG hier die Bewertung von dem aktuellen Geschlechtseintrag löst, ohne die Selbstbestimmung von inter*, trans* und nichtbinären Menschen im Schulsport und bei Sporttests zu stärken, öffnet die Tür für diskriminierendes Verhalten und Ausschlüsse der Betroffenen.

Aus der Perspektive der Mehrheitsgesellschaft stellt sich unter Umständen die Frage der Fairness, bei statistisch womöglich vorhandenen Unterschieden zwischen trans*, inter*, nichtbinären* und endocisgeschlechtlichen Kindern. Eine möglicherweise herzustellende Fairness wiegt hier weniger stark als der Schutz vor Diskriminierung und die Anerkennung der geschlechtlichen Identität der Sporttreibenden. Ein Szenario, in dem Menschen ihren Geschlechtseintrag ändern, um beispielsweise als Mädchen am Sportunterricht teilnehmen zu können, ist vor dem Hintergrund der Bedeutung der Geschlechtsidentität in der Gesellschaft und der Prävalenz von Diskriminierung vollkommen unrealistisch.

4.3 Wirkung im Bereich Gesundheitsversorgung

Wir begrüßen, dass mit § 6 Abs. 4 SBGG anerkannt wird, dass trans*, inter* und nichtbinäre Menschen unter anderem medizinische Maßnahmen – wie Vorsorgeuntersuchungen – in Anspruch nehmen können und sollten, die nicht der statistisch üblichen Zuordnung von Maßnahme und Geschlechtseintrag entsprechen. Aktuell kommt es in diesem Bereich immer wieder zu langwierigen und aufreibenden Auseinandersetzungen mit Krankenkassen, wenn beispielsweise trans* Männer einer Gebärmutterhalskrebs-Vorsorge-Untersuchung in Anspruch nehmen wollen. Die Schwierigkeiten treten insbesondere im Bereich der Abrechnungen auf und betreffen sowohl Patient*innen als auch die behandelnden Arztpersonen. Diskriminierung in diesem Bereich führt dazu, dass trans*, inter* und nichtbinäre Personen sich gegen medizinisch sinnvolle Maßnahmen entscheiden und damit ihre gesundheitliche Versorgung eingeschränkt ist.

Wir schlagen für § 6 Abs. 4 eine Präzisierung vor, um dem positiven Recht auf eine respektvolle und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Gesundheitsversorgung zu ermöglichen:

"Wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind, kommt es nicht auf den Geschlechtseintrag an. Das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität ist zu verwirklichen."

¹⁴ Veröffentlicht unter https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_12_12-Schulsport-lebenslanges-Sporttreiben.pdf

5. Wehrpflicht für trans* Frauen und nichtbinäre Menschen

(§ 9 SBGG Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall)

Ein großes gesamtgesellschaftliches Problem ist, dass die Gesetzgebung nicht entgeschlechtlicht worden ist. Ein konkretes Beispiel davon, wie dies zu Absurdität führen kann, sehen wir darin, dass der Entwurf des SBGG, eines Gesetzes, in dem es eigentlich darum geht, das Geschlecht von trans*, inter* und nichtbinären Menschen anzuerkennen, mehrere Gesetzgebungsbereiche nachträglich versucht abzudecken, wie hier den Verteidigungsfall.

Die Regelung im jetzigen Entwurf kann schwerwiegende negative Folgen für trans* Frauen, sowie inter* und nichtbinäre Personen haben. Auch wenn die Bundeswehr inzwischen auch nicht-männliche Personen als Soldat*innen aufnimmt, ist sie immer noch stark männlich geprägt. Dies gilt ganz besonders für die Wehrpflicht, welche explizit nur Männer erfasst. Es ist davon auszugehen, dass auch nach der Neuregelung des Gesetzes nahezu alle wehrpflichtige Personen Männer sind. Dadurch kann der sehr kleine Teil an trans* Frauen und inter* und nichtbinären Personen schwerwiegenden Übergriffen, Ausgrenzung und Diskriminierung ausgesetzt sein. Das wird in dem Entwurf ignoriert.

Des Weiteren wird aus dem Vorschlag auch deutlich, dass das Geschlecht von trans*, inter* und nichtbinären Menschen, dann nicht anerkannt wird, wenn staatliche Nachteile befürchtet werden. Das ist mit Blick auf das Recht zur geschlechtlichen Selbstbestimmung nicht akzeptabel. Mehr noch werden hier die Rechte von trans* Frauen, sowie inter* und nichtbinären Menschen beschnitten, weil befürchtet wird, dass endocisgeschlechtliche Männer das SBGG ausnutzen könnten. Es dürfen aber nicht trans*, inter* und nichtbinäre Menschen die Leidtragenden des möglichen Missbrauchs durch endocisgeschlechtliche Menschen sein.

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Regelung fraglich. Wie auf den Seiten 17f des vorliegenden Entwurfs dargelegt wird, hat das Bundesverfassungsgericht in bisherigen Beschlüssen klargestellt, dass die Geschlechtsidentität einer Person anzuerkennen ist. Durch den § 9 SBGG könnte nun aber eine Frau, die ihren Geschlechtseintrag erst während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls von männlich zu weiblich hat korrigieren lassen, zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden, obwohl dies gegen Artikel 12a Absatz 4 Satz 2 GG verstößt. Hier kommt es insbesondere auch zu einer schwerwiegenden Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage des § 10 Absatz I TSG und des § 45b PStG.

Mit Blick auf andere Länder ist auch nicht klar, wieso der Missbrauch überhaupt befürchtet wird. So haben die Schweiz, Griechenland und Finnland alle sowohl eine aktive Wehrpflicht, welche nur Männer betrifft als auch eine einfache Möglichkeit, den Geschlechtseintrag korrigieren zu lassen. Aus keinem der Länder sind Fälle bekannt, in denen dies missbraucht wurde. Auch ein Abfallen der Zahl

der Wehrpflichtigen gab es durch die Gesetze nicht. In dieser Hinsicht wäre eine solche Regelung daher unverhältnismäßig.

Daher fordern wir, den § 9 SBGG ersatzlos zu streichen. Sollte die Bundesregierung an der Regelung festhalten, fordern wir, mindestens eine explizite Härtefallregelung aufzunehmen und nicht nur auf allgemeine Härtefallregelungen zu verweisen. Diese sollte insbesondere Personen erfassen, die vor dem Verteidigungs- oder Spannungsfall nicht die Möglichkeit hatten, ihren Geschlechtseintrag korrigieren zu lassen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Person erst während des Spannungs- bzw. Verteidigungsfalls – der hypothetisch leider auch länger andauern könnte – ihre Geschlechtsidentität erkennt oder wenn die Person erst währenddessen 18 Jahre alt geworden ist.

6. Anerkennung der geschlechtlichen Identität von trans*, inter* oder nichtbinären Eltern

(§§ 8, 11 SBGG, § 42 Absatz 2a PStV)

Insbesondere die Bereiche Schwangerschaft/Geburt (§ 8 SBGG) und das Eltern-Kind-Verhältnis (§ 11 SBGG) stehen in starker Abhängigkeit von der Reform des Abstammungsrechts, um eine diskriminierungsfreie Wirkung zu entfalten. Solange das Abstammungsrecht nicht in wesentlichen Punkten reformiert und geändert wird, bleiben betroffene Personen in diesen sensiblen Bereichen massiven staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, die sich unmittelbar aus den zu Grunde liegenden Gesetzen (z.B. §§ 1591, 1592 BGB) ergeben. Daher fordern wir die Bundesregierung auf, die versprochene und längst überfällige Reform des Abstammungsrechts schnellstmöglich umzusetzen. Die bisher geltenden Gesetze sind noch immer sehr von der Norm heterosexueller, endocisgeschlechtlicher Menschen geprägt. Dies sollte als Teil einer umfassenden Reform überwunden werden.

Hierbei muss insbesondere die Gleichsetzung von "Mutter" und "Frau" bzw. "Vater" und "Mann" mit gebärenden bzw. zeugenden Personen abgelöst werden. Stattdessen schlagen wir vor, präzise, neutral beschreibende Begriffe wie "gebärende Person", "zeugende Person" oder "genetische Abstammung" zu verwenden. Dies sollte langfristig auch in allen betroffenen Gesetzen und besonders in neuen Gesetzen so umgesetzt werden. Die Begriffe "Mutter" und "Vater" sollten nur noch übereinstimmend mit dem aktuellen Geschlechtseintrag des Elternteils verwendet werden und Regelungen sollten, soweit möglich, allgemein für alle Elternteile gelten und nicht geschlechtsspezifisch sein. Die Möglichkeit, eine zweite Person als Elternteil anzuerkennen (§ 1592 BGB), sollte ebenfalls unabhängig von Geschlecht und Zeugungsfähigkeit der Person bestehen. Auch vor der Geburt sollte es möglich sein, die Elternschaft zu erklären oder verbindliche Vereinbarungen dazu zu treffen, z.B. im Zusammenhang einer privaten Samenspende.

Wir befürworten es außerdem, die Möglichkeit zu schaffen, dass mehr als zwei Personen rechtliche Eltern eines Kindes werden können.

Der § 8 SBGG zur Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit zielt auf die Sicherstellung, dass bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die sich im Komplex von Schwangerschaft bewegen, ungeachtet des amtlichen Geschlechtseintrags einer Person ihre Gültigkeit behalten, dass also zum Beispiel eine schwangere transmännliche Person trotz ihres männlichen Geschlechtseintrags die entsprechenden Optionen zur Gesundheitsfürsorge, Regelungen des „Mutterschutzes“ etc. erhält. Der Entwurfstext stellt allerdings sowohl durch die Teilung des Paragraphen in zwei Absätze eine künstliche binäre Trennung her, die sich stärker noch in den Begründungen fortsetzt und dort auf Grund der aktuellen übergeordneten rechtlichen Situation (Abstammungsrecht und Vaterschaft) bei der zeugungsfähigen Person prinzipiell von einem Vater oder Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung ausgeht. Da es ohne eine Änderung des Abstammungsrechts keine gangbare diskriminierungsfreie Regelung gibt, fordern wir zumindest, den Wortlaut des Gesetzesentwurfs auf eine minimale Aussage zu reduzieren und die binäre Trennung der Absätze aufzuheben. Der Text des § 8 SBGG könnte unter Beibehaltung der grundlegenden Zielsetzung wie folgt lauten:

„Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zur Fortpflanzung, künstlichen Befruchtung, Samenspenden, Schwangerschaften und der nachgeburtlichen Versorgung (Stillen) betreffen, gelten ungeachtet des amtlichen Geschlechtseintrags einer Person.“

Unmittelbar an § 8 SBGG schließt § 11 SBGG zum Eltern-Kind-Verhältnis an diese Themen an. § 11 Absatz 1 Satz 1 SBGG betont, dass nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB für das bestehende oder künftige begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist. Lediglich im Fall von § 1592 Satz 3 BGB (gerichtliche Feststellung der Vaterschaft) ist der aktuelle Geschlechtseintrag unerheblich und der „tatsächlich wirksame Zeugungsbeitrag (Samen)“ relevant.

Hieraus folgen mehrere Probleme:

1. Nach aktueller Rechtslage ist es nicht möglich, als schwangere transmännliche/nichtbinäre Person als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen zu werden, bzw. als trans* Frau oder transweibliche/nichtbinäre zeugende Person als Mutter.
2. Für ein bereits bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis kann eine nachträgliche Änderung des Eintrags „Vater“ in „Mutter“ oder umgekehrt nicht vorgenommen werden.
3. Durch die Änderung des § 42 PStV kann eine Umschreibung der bisherigen Rolle „Mutter“ und „Vater“ in „Elternteil“ erfolgen. Voraussetzung dafür ist allerdings die Änderung des Geschlechtseintrags mindestens eines Elternteils bzw. ein weder männlicher noch weiblicher Geschlechtseintrag. Da die Option nur dann vorgesehen ist, wird eine Geburtsurkunde mit der Bezeichnung „Elternteil“ immer auf Trans- oder Intergeschlechtlichkeit bzw. Nichtbinari-

tät verweisen. Im Kontext der alltäglichen Verwendung der Geburtsurkunde stellt dieses Vorgehen eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Eltern dar und kann unter Umständen zu diskriminierendem Verhalten durch Dritte (etwa beim Arbeitgeber oder der Schule) führen. Besonders schwerwiegend ist dies bei Reisen ins Ausland, da es dadurch zur Anzweiflung der Elternschaft durch ausländische Behörden, etwa bei Grenzkontrollen, kommen kann.

4. Zeugungsfähige Personen ohne männlichen Geschlechtseintrag können auf Grund der Regelungen in § 1592 Nummern 1 und 2 BGB ihre Elternschaft nicht erklären, bzw. wird ihnen diese nicht automatisch zugesprochen. Dies erschwert die Anerkennung als Elternteil erheblich, da die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (nach § 1592 Nummer 3 BGB) sehr viel aufwendiger und auch mit deutlich höheren Kosten verbunden ist. Dies wird in der Begründung damit gerechtfertigt, dass ansonsten z.B. trans* Frauen gegenüber endocisgeschlechtlichen Frauen bessergestellt würden. Dieses Argument ist aber nicht stichhaltig, da die dortige Regelung viel mehr eine Benachteiligung zeugungsfähiger Personen (wie z.B. vieler trans* Frauen) gegenüber Männern darstellt. Hierbei ist es auch eine gravierende Verschlechterung der aktuellen Rechtspraxis (siehe beispielsweise den Beschluss vom 30.11.2009 des OLG Köln 16 Wx 94/09), wonach trans* Frauen auch nach einer Änderung des Personenstandes nach dem TSG die Vaterschaftsanerkennung nutzen können. Auch ein Verweis auf die dabei eventuell nicht vorhandene Vaterschaftsrolle ist unsinnig, da die Anerkennung als Elternteil über § 1592 Nummer 3 BGB trotzdem erfolgen kann und der Bezug "Vater" und "Mann" historisch viel mehr auf eine Gleichsetzung von Zeugungsfähigkeit und Männlichkeit zurückgeht, die durch unsere heutigen Kenntnisse zu Geschlecht aber überworfen ist.

Um den Problemen in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Abstammungsrechtsreform zu begegnen, fordern wir deshalb folgende Änderungen:

1. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass Menschen, die ihren Geschlechtseintrag oder Namen nach dem SBGG geändert haben, eine Geburtsurkunde für ihre Kinder ausgestellt wird, die zu ihrem Geschlecht passt. Für trans* und inter* Menschen mit dem Eintrag "weiblich" bzw. "männlich" sollte daher auch "Mutter" bzw. "Vater" statt "Elternteil" eingetragen werden können. Personen, die nur ihren Namen geändert haben oder die weder den Geschlechtseintrag "männlich" noch "weiblich" haben, sollten frei zwischen den Möglichkeiten "Mutter", "Vater" und "Elternteil" wählen können. Dadurch wird sichergestellt, dass sie eine Urkunde erhalten, die am besten zu ihrer Lebensrealität passt bzw. mit der sie am wenigsten Probleme erwarten. Die Möglichkeit, "Elternteil" eintragen zu lassen, sollte darüber hinaus allen Menschen offenstehen, da es keinen Grund gibt, diese auf trans*, inter* und nichtbinäre Menschen zu beschränken.

2. Die automatische Elternschaft der*des Ehepartner*in nach § 1592 Nummer 1 BGB und die Vaterschaftsanerkennung nach § 1592 Nummer 2 BGB muss neben Menschen mit männlichen Geschlechtseintrag mindestens auch zeugungsfähigen Menschen mit einem anderen Eintrag ermöglicht werden. Wir befürworten auch jetzt schon eine Öffnung für alle Menschen unabhängig von deren Zeugungsfähigkeit oder Geschlechtseintrag. Sofern durch die Bundesregierung bei Personen mit nicht-männlichem Geschlechtseintrag auf der Zeugungsfähigkeit bestanden wird, dürfen keine unangemessen Nachweise hierfür verlangt werden. Eine Versicherung der Zeugungsfähigkeit sollte genügen.

7. Offenbarungsverbot

(§§ 13, 14 SBGG Offenbarungsverbot, Bußgeldvorschriften)

Das vorgesehene Offenbarungsverbot hat einige schwerwiegende Lücken, welche das Ziel des Schutzes von trans*, inter* und nichtbinärer Personen unterwandern. Die Problematik werden wir hier genauer ausführen. Im Zusammenhang mit dem Offenbarungsverbot sollten auch noch die Regelungen zu Eheurkunden und Geburtsurkunden der Kinder genannt werden, auf welche wir in den Abschnitten 6 und 9 genauer eingehen. Während es im Vergleich zum Entwurf der FDP¹⁵ von 2021 keine Änderungen gibt, kommt es aber zu deutlichen Verschlechterungen im Vergleich zum Entwurf der Grünen.¹⁶ Denn hier galt ein umfassendes Offenbarungsverbot ohne weitreichende Ausnahmen, insbesondere nicht für Familienmitglieder.

7.1 Unzureichender Schutz von trans*, inter* und nichtbinären Menschen

Im Prinzip umfasst das Offenbarungsverbot zunächst alle nachgeordneten amtlichen und nicht-amtlichen Stellen auch in Bezug auf § 10 SBGG sowie Privatpersonen. Ausgenommen sind allerdings alle Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades sowie aktuelle und ehemalige Ehepartner*innen, d.h. nicht nur ein*e Ehepartner*in sondern auch die eigenen Eltern und Kinder, die außer im Fall des Führens öffentlicher Bücher oder dem Rechtsverkehr nicht daran gebunden sind, den neuen Vornamen und den neuen Geschlechtseintrag zu verwenden. Daraus ergibt sich ein nicht geringer Kreis von Personen, die im Prinzip einer beliebigen Anzahl von weiteren Personen von den Veränderungen berichten können und damit aktiv eine gravierende Verschlechterung der Lage einer trans*, inter* und nichtbinären Person, etwa in einem neuen beruflichen Umfeld oder dem sonstigen sozialen Umfeld, herbeiführen können. Denn, so heißt es in der Begründung (S. 59 BMJ/BMFSFJ Entwurf SBGG): „*die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen durch einen nahen Verwandten ist **auch Teil ihrer Lebensgeschichte** (zum Beispiel soll ein Ehegatte über sein Erleben der Änderung berichten dürfen, ohne das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG zu verletzen.*“

¹⁵ Einsehbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/200/1920048.pdf>

¹⁶ Abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/197/1919755.pdf>

weiterhin: „Außerhalb des Anwendungsbereichs des Absatzes 2 Satz 1 dürfen die genannten Personen die vor der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Daten der betroffenen Person nennen. Damit sollen beispielsweise **Kinder nicht gezwungen werden, ihrem schulischen Umfeld oder ihren Freunden eine von ihnen als unangenehm empfundene Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils mitzuteilen**“ sowie „[...] Für eine solche Weiterbenutzung der vor der Änderung eingetragenen Daten kann insbesondere in den Fällen ein Bedürfnis bestehen, in denen die Person, die Geschlechtseintrag und Vornamen geändert hat, im sozialen Umfeld der in **Absatz 2 Satz 1 genannten Personen nicht oder nur noch partiell persönlich präsent ist** [...]“.

Mit keinem Wort wird hier etwa ein besonderes Schutzbedürfnis von trans*, inter* und nichtbinären Personen primär behandelt, sondern vielmehr ein Framing erarbeitet, das von der Notwendigkeit die Lebensgeschichte zu erzählen ausgeht, über Kinder, die nicht gezwungen werden sollen, in ihrem Umfeld eine als unangenehm empfundene Änderung berichten zu müssen, bis dahin, dass Personen, die ihre Einträge geändert haben, nicht oder nur noch selten partiell persönlich präsent sind.

Statt also den Schutz der betroffenen Person in den Fokus zu stellen, wird rechtlich das mögliche Outing im privaten Umfeld garantiert und damit die mögliche soziale Isolation provoziert. Statt die Einrichtung von Beratungsstellen für (queere) Familien gesetzlich zu verankern, wird die mögliche Diskriminierung bzw. das Mobbing eines Kindes im schulischen Umfeld als Normalität hingegenommen oder gar vorausgesetzt.

Ein weiterer fehlender Aspekt sind die beiden Fälle von Deadnaming und Misgendern. Beides Fälle wird regelmäßig eingesetzt, um uns zu demütigen, und bislang gibt es nur die Möglichkeit, über zivilrechtliche Klagen (Beleidigung, Persönlichkeitsrecht) bisweilen erfolgreich dagegen vorzugehen. Aber der Klageweg ist nicht nur kostspielig, sondern es ist auch nicht sicher, dass die Klage erfolgreich ist.

Die Ausnahmeregelung resultiert in einem mehr als löchrigen Offenbarungsverbot, das im Grunde nur noch für amtliche Stellen und das berufliche Umfeld von Bedeutung ist und überdies keinen größeren Wirkungsgrad entfalten kann. Aus dem Grundsatz des Offenbarungsverbots, dass nur etwas offenbart werden kann, was bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht bekannt war, resultiert eine ebenso von Ausnahmeregelungen geprägte Bußgeldvorschrift, denn der Tatbestand setzt voraus, dass infolge der Offenbarung eine Schädigung der materiellen oder ideellen Interessen der betroffenen Person tatsächlich eingetreten ist. Neben Vermögensschäden werden also auch ideelle Schäden erfasst, so zum Beispiel bei einer öffentlichen Bloßstellung der geschützten Person („Rufmord“). Diese Auslegung des Offenbarungsverbots wird den Nachweis eines bußgeldbehafteten Verstoßes sehr schwierig machen, denn eine schädigende Absicht lässt sich in der Regel schwer nachweisen und ist auch nicht maßgeblich für die Konsequenzen, die trans*, inter* oder nicht-binäre Personen unter

Umständen tragen müssen. Auch die Begrenzung auf Fälle, in denen vorherige Namen beziehungsweise Geschlechtseinträge offenbart werden, entspricht nicht der Problematik, da nicht geregelt ist, was Offenbarung bedeutet, wenn zum Beispiel in einem Lebensbereich Menschen alten Namen und Personenstand kennen, in einem anderen jedoch nicht und sich die Frage stellt, ob eine Information offenbart wurde. Aus Sicht der Betroffenen ist eine Offenbarung unter Umständen extrem schädigend, auch wenn die Information in anderen Kontexten bereits bekannt war.

7.2 Alternativer Regelungsvorschlag

Daher schlagen wir vor: die Übernahme von § 4 des Entwurfs der Grünen von 2021 zum Thema und die Erhöhung des Bußgeldes bei Verstoß aus dem Entwurf der Grünen von 2.500 € auf mindestens 10.000 €. Das weitere Problem ist: die Zahlung des Bußgeldes geht nicht zugunsten der betroffenen Person, da sich aus der Ordnungswidrigkeit keine zivilrechtlichen Ansprüche ableiten. Hier wäre es sinnvoll, eine entsprechende Regelung zu finden, die eine betroffene Person auch de facto finanziell entlastet (etwa bei Verlust einer Stelle als Resultat aus dem Verstoß), ohne zuvor ein zivilrechtliches Verfahren anstreben zu müssen. Weiterhin muss bei (wiederholtem) Deadnaming oder Misgendern auch eine niederschwellig zu erzielende Bußgeldregelung greifen. So könnte etwa eine tatsächlich zu zahlende Summe und/oder ein strafbewährtes Ordnungsgeld in signifikanter Höhe (z.B. 250.000 €) festgelegt werden.

8. Geschlechtseintrag im Pass

(§ 4 Absatz 1 Satz 5, 6 PaßG)

Wir begrüßen die Möglichkeit für Personen, deren Personenstand nicht männlich oder weiblich ist, im Pass einen solchen auszuwählen. Dies ist notwendig, um ein diskriminierungsfreies und sicheres Reisen zu ermöglichen. Allerdings sind hierbei einige Fälle noch nicht berücksichtigt.

Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:

1. Die Regelung, dass der Geschlechtseintrag dem Geschlecht des geänderten Vornamens entsprechen muss, sollte ersetzt werden. Es ist nicht zwangsläufig klar, welchem Geschlecht ein Vorname entspricht. Da die offizielle Anerkennung nichtbinärer Geschlechter in Deutschland noch sehr neu ist, gibt es neben den Beispielen Kai, Eike und Kiran kaum Vornamen, die allgemein als nichtbinär angesehen werden. Dadurch ist unklar, wann eine Eintragung als "X" möglich sein soll. Die Regelung führt auch für die ausstellenden Beamten zu Problemen, da diese nun beurteilen müssen, welchem Geschlecht der Vorname entspricht. Dies ist besonders schwierig, wenn die Beamten mit der Sprache des Vornamens keine Erfahrung ha-

ben, da die Zuordnung von Vornamen zu einem Geschlecht zwischen Sprachen stark variieren kann. Stattdessen schlagen wir vor, dass die betroffenen Personen frei wählen können, welcher der drei möglichen Einträge in den Pass aufgenommen werden soll.

2. Auch Menschen, die ihren Geschlechtseintrag zu männlich oder weiblich geändert haben, sollte es ermöglicht werden, einen Pass mit einem andere Geschlechtseintrag ausgestellt zu bekommen. Viele binäre trans* und inter* Personen werden aufgrund ihres Aussehens dennoch nicht als ihr Geschlecht eingeordnet. Auch dies kann bei Reisen zu Problemen führen. So kann sich z.B. ein trans* Mann^{xviii}, der nach seinem Aussehen aber nicht als Mann erkannt wird, wünschen, einen Reisepass mit einem Geschlechtseintrag "F" oder "X" zu erhalten, um Diskriminierung und Übergriffen beim Reisen vorzubeugen. Dies ist aktuell auch bei Änderung des Personenstands nach § 45b PStG zu männlich oder weiblich möglich, wenn der vorherige Geschlechtseintrag weiblich bzw. männlich war.
3. Unter Umständen benötigen auch Personen, die weder den Vornamen noch den Geschlechtseintrag geändert haben, einen anderen Eintrag im Pass. Selbst nach der Verabschiedung des Gesetzes, wird es weiter trans*, inter* und nichtbinäre Menschen geben, die eine Änderung nicht anstreben, etwa weil sie Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Ausgrenzung aus ihrer Familie befürchten. Diese Personen wünschen sich teilweise aber trotzdem als ihr eigentliches Geschlecht zu verreisen. Dies sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Sofern der Gesetzgeber es als erforderlich ansieht, könnte in diesem Fall eine mit § 2 SBGG vergleichbare Erklärung verlangt werden, allerdings, gem. § 6 2a Satz 2 PaßG, ohne dass daraus weitere Rechtsfolgen entstehen. Die Möglichkeit, den Eintrag nur im Reisepass zu ändern, ist auch in anderen Ländern wie den USA und Großbritannien üblich.

Der gewünschte Geschlechtseintrag kann auch je nach Reiseziel und Reisegrund variieren. So kann z.B. bei Reisen in Länder, die trans*, inter* und nichtbinäre Menschen verfolgen, ein Reisepass mit dem Geschlecht, als das die Person nach dem Aussehen zugeordnet wird, nötig sein. Für Reisen in Länder, die trans*, inter* und nichtbinäre Menschen anerkennen, sollte aber ein Reisepass mit dem eigentlichen Geschlecht genutzt werden können. Auch für Privatreisen und Dienstreisen sind zum Teil verschiedene Einträge nötig, wenn eine Person an ihrem Arbeitsplatz nicht geoutet ist. Daher sollte die Ausstellung von mehreren Pässen mit verschiedenen Geschlechtseintragungen als berechtigtes Interesse im Sinne des § 1 Absatz 3 PaßG anerkannt werden.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung dazu auf, sich in der ICAO und der EU dafür einzusetzen, dass der Geschlechtseintrag in Pässen ein optionales Feld wird. Dies würde das Reisen für trans*, inter* und nichtbinäre Menschen deutlich vereinfachen, da dadurch die Abwägung zwischen dem richtigen Geschlechtseintrag und dem Vorbeugen von Diskriminierung und Übergriffen beim Reisen vermieden werden kann.

9. Nachträgliche Namensänderung auf Eheurkunden

(§§ 57 Absatz 3, 58 Absatz 3 PStG)

Mit der Änderung der §§ 57 und 58 des PStG ist lediglich vorgesehen, dass die früheren Vornamen in der bestehenden Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde¹⁷ weggelassen werden können. Das führt aber zu einer Reihe von Problemen: So fehlen in einer solchen Urkunde dann die Vornamen vor der Eheschließung. Die Eheurkunde kann dadurch den Eindruck vermitteln, dass sie unvollständig ist, und zu Nachfragen oder Ablehnung führen. Auch ist weiterhin daraus erkennbar, dass die Person trans*, inter* oder nichtbinär ist, da ein Auslassen ausschließlich in diesen Fällen erlaubt ist.

Um dies zu verhindern, sollte es erlaubt werden, die geänderten Namen auch in die Namensfelder für den Namen vor der Eheschließung eintragen zu lassen. Der Bundesgerichtshof hatte das in einem Beschluss vom 05.05.2021 (BGH XII ZB 189/20) unter der aktuellen Rechtslage nicht erlaubt, da die Urkunde dadurch falsch würde. Allerdings entspricht diese Änderung im Wesentlichen den Änderungen anderer Urkunden und Dokumente nach dem SBGG. Bei Namensänderung, die nicht nach dem SBGG vorgenommen werden, besteht üblicherweise kein Anspruch auf Neuausstellung. So werden beispielsweise frühere Zeugnisse üblicherweise nicht auf den geänderten Namen neuausgestellt. Dieser Anspruch besteht auch in dem Entwurf nur bei Änderungen nach dem SBGG, sodass dieser Anspruch auch für alten und neuen Namen auf Eheurkunden bestehen sollte. Alternativ könnte auf die Eintragung der vorherigen Namen bei allen Eheurkunden verzichtet werden.

10. Möglichkeiten zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag für nicht-deutsche Staatsangehörige

(Art. 7a EGBGB)

Wir begrüßen, dass nicht-deutsche Staatsangehörige ihren Namen und Geschlechtseintrag unabhängig von möglichen Regelungen ihres Heimatlandes ändern können. Dies ist wichtig, da ein Nachweis, dass eine solche Regelung nicht existiert, eine extrem hohe Hürde darstellt.

Allerdings erörtert das SBGG in der Begründung zu Artikel 12 des Entwurfs, dass es die Verantwortung und Entscheidung der individuellen Person ist, ob sie eine abweichende Erfassung ihrer Geschlechtszugehörigkeit im Heimatstaat in Kauf nimmt. In diesem Sinne, möchten wir darauf hinweisen, dass in bestimmten Fällen auf Grund widersprüchlicher Gesetzgebung zwischen Deutschland, dem Heimatland und Drittländern große Schwierigkeiten und Risiken durch Rechtslücken entstehen. Wie weit diese Folgen gehen können, fällt schwer einzuschätzen, da ein Bekanntwerden der Änderung oder eine Nichtübereinstimmung des Namens und der Geschlechtsangabe im Heimatland oder in

¹⁷ Im weiteren Verlauf des Textes verwenden wir der Einfachheit halber nur noch den Begriff Ehe. Lebenspartnerschaften sind dabei ebenfalls gemeint.

Drittländern eine existentielle Bedrohung darstellen kann. Die Verantwortung wird letztendlich auf das Individuum verlagert, ohne Rücksicht auf Rechtssicherheit.

Beispielweise benötigen nicht-deutsche Staatsangehörige Geburtsurkunden ihrer in Deutschland geborenen Kinder, Eheurkunde, Steuerunterlagen und Zeugnisse als Nachweise in ihrem Heimatland. Um den oben genannten Risiken hierbei zu begegnen, dürften diese nur den in ihrem Heimatland gültigen Namen und Geschlechtseintrag enthalten. Daher fordern wir, dass nicht-deutsche Staatsangehörige ein Anrecht darauf haben, staatliche und privatrechtliche Dokumente zusätzlich auch entsprechend des Namens und Geschlechtseintrags des Heimatlandes ausgestellt zu bekommen.

11. Entschädigung für durch das TSG geschädigte Personen und Entschädigung für inter* Menschen

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien geeinigt Menschen zu entschädigen, die durch das TSG dazu gezwungen wurden, sich für die rechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und ihres Namens scheiden zu lassen oder Operationen durchzuführen, die zu ihrer Unfruchtbarkeit führten. Dieser Zwang fußte auf der Auffassung, dass Menschen entweder einem oder dem anderen Geschlecht zugehören und im Falle einer "Transsexualität" sollte eine weitestgehend vollständige und dauerhafte Anpassung an das (eine) andere Geschlecht erfolgen.

In diesem Sinne wurde Elternschaft als unvereinbar oder zumindest vernachlässigbar, bis irrelevant für trans*geschlechtliche Menschen gedacht. Wer seinen Namen und Geschlechtseintrag ändern lassen wollte, musste sich gegen zukünftige Elternschaft entscheiden. Das hat in Deutschland mehr als 10.000 Menschen betroffen, die dadurch unumkehrbares psychisches, seelisches und physisches Leid erfahren haben. Inter*geschlechtliche Menschen betrifft die staatlich durchgesetzte Norm von *Zweigeschlechtlichkeit* auf andere und gravierende Weise, da gerade junge inter*geschlechtliche Menschen lange Zeit gar nicht und bis heute zu wenig vor nicht-konsensuellen medizinischen Eingriffen geschützt wurden und werden. Diese Operationen dienten oft allein dem Zweck, einen "eindeutigen Mann" oder eine "eindeutige Frau" aus inter*geschlechtlichen Menschen zu machen und verursachten vielfach ebenfalls großes psychisches, seelisches und physisches Leid. Die Notwendigkeit eines Schutzes von inter*geschlechtlichen Kindern vor nicht medizinisch notwendigen Eingriffen wurde mehrfach durch internationale Organisationen^{18 19} und überparteiliche Arbeitsgruppen²⁰ festgestellt.

¹⁸ IM e.V. Schattenbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (2008)

¹⁹ CEDAW. Combined Seventh and Eighth Report of the Federal Republic of Germany on the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (2017)

²⁰ Deutscher Ethikrat, Stellungnahme Intersexualität (2012), verfügbar: <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilung/2012/deutscher-ethikrat-intersexuelle-menschen-anerkennen-unterstuetzen-und-vor-gesellschaftlicher-diskriminierung-schuetzen/>

Das dritte internationale Intersex-Forum, bei dem über 30 Intersex-Organisationen verschiedener Länder vertreten waren, fordert unter anderem eine angemessene Entschädigung, Wiedergutmachung, Gerechtigkeit und das Recht auf Wahrheit.²¹ Alle Menschen, die Opfer einer Menschenrechtsverletzung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen geworden sind, haben ein Recht auf Wahrheit und auf alle im Völkerrecht festgehaltenen Wege der Restitution, wie der Schadensersatzzahlung und der ausdrücklichen Anerkennung des Unrechts.²²

Selbstbestimmung über den eigenen Körper, Sexualität und Familienplanung sind Menschenrechte, und der deutsche Staat hat die Menschenrechte von trans*, inter* und nichtbinärer Menschen verletzt. Wir sind der Auffassung, dass sich staatliche Institutionen bei den Betroffenen entschuldigen und sie finanziell völlig und im Ganzen entschädigen müssen - auch wenn der entstandene Schaden und das Leid nicht durch Geld wiedergutmachen sind. Das würde auch ein neues Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und trans*, inter* und nichtbinären Menschen glaubhaft ausweisen. Ohne eine Anerkennung des geschehenen Unrechts wirkt das Bekenntnis zu geschlechtlicher Selbstbestimmung auf uns inkonsistent und oberflächlich. Für uns als Community der Betroffenen ist es nicht nachvollziehbar, warum nach der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der "Fortschrittskoalition", die Einrichtung von Entschädigungsfonds für trans* und inter* Menschen nicht bereits umgesetzt wurde oder durch das SBGG gesetzlich verankert wird.

Die deutsche Regierung könnte sich hier an dem Beispiel von Schweden orientieren, wo 2015 die Entschädigung von trans* Menschen beschlossen und 2016 umgesetzt wurde. Für Deutschland schlägt der Bundesverband Trans*, die Einrichtung verschiedener Entschädigungsfonds vor, um den verschiedenen Kontexten und rechtlichen Grundlagen von Menschenrechtsverletzungen an trans* und inter* Personen gerecht zu werden. Wir unterstützen diese Forderung und verweisen auf die jahrelange Vorarbeit des Bundesverbandes und die daraus entstandenen praktischen Vorschläge und Differenzierungen.²³ ²⁴ Triq, Verein und Fachstelle für trans*, inter* und nichtbinäre/queere Menschen, fordert ebenso die Entschädigung von inter* Personen.²⁵

²¹ Einsehbar unter <https://www.oii.europa.org/malta-declaration/>

²² Yogyakarta-Prinzipien +10 2017, S. 26, abrufbar bei https://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Infozentrum/YK_10_Broschuere_2020.pdf

²³ Hamm, Jonas. *Paradigmenwechsel: Zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans*. Seite 17/18. Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans*. 2016.

²⁴ Bundesverband Trans. "Queer leben!" Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Stellungnahme des Bundesverbandes Trans*. Absatz 1.3.; 2022

²⁵ Online verfügbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/021720_Stellungnahme_Transinterqueer_RefE_SchutzKinder.pdf;jsessionid=F9BE9C7F72D585C3C2284133DD22942C.1_cid324?_blob=publicationFile&v=3

12. Änderung von Nachnamen

Der Gesetzentwurf lässt ausschließlich die Änderung von Vornamen zu. Allerdings gibt es auch geschlechtsspezifische Nachnamen. Dies gilt insbesondere für manche nicht-deutschsprachige Nachnamen, unter Anderem arabische, griechische, isländische, sowie sorbische und andere slawische Nachnamen, als auch für Nachnamen, die aus ehemaligen Adelsbezeichnungen abgeleitet wurden (z.B. Freiherr und Freifrau).

Der Fall von geschlechtsspezifischen nicht-deutschsprachigen Nachnamen ist insbesondere für Personen von Bedeutung, deren Nachname nach nicht-deutschem Namensrecht bestimmt wurde, sowie für nicht-deutsche Staatsangehörige mit dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland, die keine Möglichkeit zur Änderung des Namens in ihrem Heimatland haben. Darüber hinaus plant die Bundesregierung auch eine Reform des deutschen Namensrechts, sodass solche geschlechtsspezifischen Nachnamen zukünftig noch sehr viel häufiger auftreten können.²⁶ Allerdings sollten die vorher genannten Fälle bereits jetzt berücksichtigt werden.

Daher fordern wir, dass die Änderung des Nachnamens genauso ermöglicht wird, sofern dieser geschlechtsspezifisch ist. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass auch früher geführte Nachnamen und insbesondere der Geburtsname ebenfalls geändert werden können, da diese ebenfalls regelmäßig in Dokumente auftreten.

13. Verschlechterung für inter* Menschen

Wie in den entsprechenden Abschnitten bereits dargelegt, wird das SBGG im Vergleich zur aktuellen Möglichkeit der Namens- und Personenstandsänderung nach § 45b PStG einige bedeutende Verschlechterungen für inter* Personen bewirken. Diese wollen wir hier noch einmal zusammentragen. Zu nennen sind die dreimonatige Wartefrist bis zur Wirksamkeit gem. § 4 SBGG, die Einführung einer einjährigen Sperrfrist für nachfolgende Änderungen gem. § 5 Absatz 1 SBGG, die Einschränkung der Vornamenswahl bei Rückänderungen gem. § 5 Absatz 2 SBGG, die Gefahr, dass inter* Personen, die einen männlichen Personenstand ablegen, gem. § 9 SBGG in den Kreis Wehrpflichtiger fallen könnten und, dass die Eintragung des vorherigen Geschlechtseintrags im Pass gem. § 4 Absatz 1 Satz 6 PaßG nur dann möglich sein wird, wenn diese einen Geschlechtseintrag, der weder weiblich noch männlich ist, wählen.

²⁶ Siehe den Abschnitt V im FAQ über die Namensrechtsreform des Bundesministeriums der Justiz: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/FAQ_Namensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

14. Allgemeine Kritik

Es zeigt sich, dass im vorgelegten Entwurf des SBGG das Geschlecht von trans*, inter* und nichtbinären Menschen immer noch nicht vollständig anerkannt wird. So durchbrechen die folgenden Normen die Änderung der Eintragung:

- § 6 I HS 2 SBGG eröffnet Ausnahmen, ob eine Namens- oder Personenstandsänderung im Rechtsverkehr wirksam ist ("sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist").
- § 6 III SBGG eröffnet mögliche abweichende Regelungen im Sport.
- § 8 SBGG Regelungen zur Elternschaft (siehe oben) durchbrechen das geänderte Geschlecht.
- § 9 SBGG zum Verteidigungsfall ebenso.
- § 10 I HS 2 SBGG eröffnet Ausnahmen bei Registeränderungen (bei entgegenstehenden besonderen Gründen des öffentlichen Interesses). Hierzu gibt es TSG Rechtsprechung z.B. in Bezug auf Handelsregister (siehe BGH, 03.02.2015 - II ZB 12/14).
- § 11 SBGG durchbricht für bestehende Eltern-Kind-Verhältnisse die Änderung (siehe oben).
- § 13 I HS 2 SBGG macht die Ausforschung vorheriger Namen möglich, wenn ein öffentliches oder rechtliches Interesse geltend gemacht wird. Dies ist direkt aus dem TSG übernommen.

An vielen Stellen, die einen Missbrauch des Gesetzes verhindern sollen, haben trans*feindliche Vorurteile Eingang gefunden.

GLOSSAR

ⁱ "queer": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500947/queer-queer-lebende-menschen/>

ⁱⁱ "trans* & cis": Trans* ist ein Adjektiv, das als Abkürzung und Sammelbegriff für Transidentität oder transgeschlechtlich verwendet wird. Eine trans* Person identifiziert sich nicht mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht und unterläuft häufig verschiedene Transitionsprozesse (sozialer, rechtlicher oder medizinischer Art) um im tatsächlichen eigenen Geschlecht leben zu können. Trans* Frauen sind Frauen, denen ein männlicher Eintrag zugewiesen wurde, trans* Männer sind Männer, denen bei Geburt ein weibliches Geschlecht zugewiesen wurde. Auch nichtbinäre Personen sind von Trans* umfasst. Die Bezeichnung als Transsexuelle wird zwar von einigen trans* Menschen als Selbstbeschreibung verwendet, ist außerhalb dieses Kontexts jedoch unangemessen, da einerseits begrifflich eine geschlechtliche Identität mit sexueller Orientierung vermischt wird und der Begriff andererseits pathologisierend abwertend wirkt.

Das Gegenstück zu trans* ist cis: dieses beschreibt als Adjektiv Menschen, die sich mit ihrem Zuweisungsgeschlecht identifizieren und in diesem leben.

ⁱⁱⁱ "inter* und endo-": Inter* - kurz für Intersex oder intergeschlechtlich - bezeichnet Menschen, deren anatomische oder genetische Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig den medizinischen Vorgaben eines cis Mannes oder einer cis Frau zugeordnet werden können.

Inter* umfasst ein breites Spektrum und kann, aber muss nicht, auch die Geschlechtsidentität einer inter* Person sein.

Das Gegenstück ist endogeschlechtlich (oder dyadisch), also eine Person, deren angeborene Anatomie den medizinischen Anforderungen von cis weiblich oder cis männlich entspricht.

^{iv} "nichtbinär & binär": Der Sammelbegriff (umbrella-term im englischen Diskurs) nichtbinär beschreibt verschiedene geschlechtliche Identitäten außerhalb der Zweigeschlechter-Systematik von Frauen und Männern. Gleichzeitig wird nichtbinär auch von Einzelpersonen verwendet, um ihre persönliche Geschlechtsidentität zu beschreiben.

Das binäre Geschlechtersystem beschreibt demgegenüber zuerst die Identitäten Frau oder Mann und weist gleichzeitig darauf hin, dass diese Zweiteilung als unumstößlicher gesellschaftlicher Standard von exklusiven und klar getrennten Identitäten gilt.

^v "Geschlechtsidentität": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500926/geschlechtsidentitaet/>

^{vi} "Transidentität": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500957/transidentitaet/>

^{vii} "Geschlecht" (soziales): <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500925/geschlecht-soziales/>

^{viii} "genderqueer": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500922/gender-queer/>

^{ix} "agender": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500902/agender/>

^x "androgyn": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500903/androgynitaet-androgyn/>

^{xi} "genderfluid": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500920/gender-fluid/>

^{xii} "endocisgeschlechtlich": <https://inter-nrw.de/glossar/>

^{xiii} "genderdivers": <https://inter-nrw.de/glossar/>

^{xiv} "outen": <https://inter-nrw.de/glossar/>

^{xv} "Transition": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500958/transition/>

^{xvi} "Transfeindlichkeit": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500953/transfeindlichkeit-transfeindlich/>

^{xvii} "trans* Frau": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500954/transfrau/>

^{xviii} "trans* Mann": <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500959/transmann/>